

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Forbo Eurocol Deutschland GmbH Niederlassung Österreich

Stand: 22.05.2024

I. Allgemeines:

1. Die nachstehenden AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch für alle künftigen weiteren Geschäftsbeziehungen.
2. Unser Vertragspartner erkennt diese AGB ausdrücklich an. Die AGB hängen in unseren Verkaufsräumen aus und sind weiters auch auf der Website der Forbo Eurocol Deutschland GmbH (<https://www.forbo.com/eurocol/de/>) abrufbar; weiters können sie auch den Angeboten beigelegt sein. Widersprechende AGB unserer Vertragspartner werden ausdrücklich widersprochen und gelten nur dann, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Mündliche Nebenabreden einschließlich Rabatt- und Boni- Zusagen und Umdispositionen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind, dies auch in Ansehung eines Eigentumsvorbehaltes oder Eigentumsüberganges.

II. Lieferung:

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk Erfurt oder ab einem unserer Auslieferungslager nach unserer Wahl, nach unseren Bestimmungen frei Haus bzw. frei österreichisches Festland ab einem Auftragswert von 500,00 €. Bei Bestellungen unter diesem Auftragswert erfolgt die Lieferung unfrei zu Lasten unseres Vertragspartners. Die Transportkostenpauschale hierfür beträgt EUR 45,00. Bei Bestellungen unter einem Auftragswert von 150,00 € wird ein Mindermengenzuschlag von 17,50 € erhoben. Die angegebenen Euro-Beträge verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils am Tage der Lieferung/Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.
2. Wird die Ware durch unseren Vertragspartner zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgenommen (Annahmeverzug), sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder die bestellte Ware auf Kosten des Vertragspartners zu lagern und Zahlung vom Vertragspartner zu fordern oder eine Annahmefrist von einer Woche zu setzen und nach Ablauf dieser Frist ohne weitere Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den uns entstandenen Schaden / Gewinnentgang geltend zu machen.
3. Ein Recht des Vertragspartners auf Rücknahme von Ware ohne unsere Zustimmung besteht nicht. Wird auf Wunsch unseres Vertragspartners und mit unserer Zustimmung im Einzelfall von uns Ware doch zurückgenommen, so hat unser Vertragspartner die Rückfracht zu tragen. Es wird zusätzlich eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 25 % des Nettowarenwertes der zurückgenommenen Ware zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
4. Für Einwegverpackungen hat sich der Lieferer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ausschließlich autorisierten Sammelsystemen angeschlossen. Alle Verpackungen, sofern sie den gesetzlichen Pflichten unterliegen, sind durch die zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Tarifgebühren entpflichtet. (EVA-Vertragspartner-Herstell-Nr. 107578, Vertrag vom 06.05.2003)
5. a) Unsere Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise ausdrücklich und schriftlich ein verbindlicher Termin vereinbart wurde.
b) Bei Überschreitung eines unverbindlichen (oder ausnahmsweise verbindlich vereinbarten) Liefertermins sind wir berechtigt nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder auf schriftliche Mahnung unseres Vertragspartners die Lieferung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Ablauf einer unverbindlichen (oder ausnahmsweise verbindlichen) Lieferfrist auszuführen. Ersatzansprüche unseres Vertragspartners bei Nichtausführung der Lieferung sind – soweit gesetzlich zulässig –

ausgeschlossen.

- c) Bei unvorhersehbaren, schwerwiegenden oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen wie beispielsweise Maßnahmen des Arbeitskampfes, höhere Gewalt oder gleichartige Umstände auch bei unseren Vorlieferanten, gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen, Behinderungen oder Verzögerungen beim Transport, Störungen der Lieferung und der Versorgung mit Energie, Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderungszeiträume zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verspätet liefern zu dürfen. Soweit eine Behinderung länger als drei Monate andauert, sind sowohl wir als auch unser Vertragspartner nach jeweils angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, so kann unser Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn diese unserem Vertragspartner in angemessener Frist nach unserer eigenen Kenntnis schriftlich mitgeteilt worden sind.
6. Teillieferungen sind grundsätzlich möglich, es sei denn sie sind schriftlich ausgeschlossen.
 7. Bei (ausnahmsweise) verbindlich zugesagten Lieferterminen und -fristen, die ohne das Vorliegen von Umständen gemäß Ziffer II 5 c nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurden bzw. sofern wir nicht gemäß Ziffer II 5 b vom Vertrag zurückgetreten sind bzw. sofern wir nicht binnen der Nachfrist gemäß Ziffer II 5 b nachgeliefert haben, hat unser Vertragspartner einen Anspruch auf eine Entschädigungsleistung (Pönale) in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Warenwertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des vereinbarten Warenwertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Mit dieser Entschädigungsleistung (Pönale) sind sämtliche Ansprüche des Vertragspartners aufgrund der Verzögerung gegen uns abgegolten; darüberhinausgehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits.
 8. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse unseres Vertragspartners, die geeignet ist, unseren Zahlungsanspruch zu gefährden, sind wir berechtigt, vorbehaltlich aller sonstigen Rechnungen die Lieferung zeitweise oder gänzlich zu verweigern. Gleiches gilt, wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellen (insbesondere Nichteinlösung von Schecks oder Zahlungseinstellungen durch unseren Vertragspartner). In diesem Fall haben wir das Recht, die von uns gelieferte und noch bei unserem Vertragspartner vorhandene Ware auf Kosten unseres Vertragspartners abzuholen und einzuziehen.

III. Gefahrübergang:

1. Bei allen ausgeführten Lieferungen geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges sowie der Verschlechterung der Qualität unserer Ware zu dem Zeitpunkt auf unseren Vertragspartner über, an dem unsere Ware unser Werk verlässt und die Lieferung an den Spediteur bzw. Frachtführer übergeben worden ist.

IV. Zahlungen:

1. Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Wir haben jederzeit das Recht, vom Vertragspartner eine hundertprozentige Anzahlung (100% Vorkassa) zu fordern; vor Einlangen der vom Vertragspartner jeweils geforderten Anzahlung sind wir nicht verpflichtet, Produkte zu bestellen bzw. diese produzieren bzw. zu liefern. Dessen ungeachtet sind wir berechtigt, unsere Leistungen oder Teile hiervon jederzeit (zwischen)abzurechnen und dem Vertragspartner Teilrechnungen zu legen. Für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen/Teilrechnungen durch den Vertragspartner sind wir berechtigt, die Durchführung der beauftragten Bestellungen / Lieferungen einzustellen bzw. zu unterbrechen. Für

den Fall, dass der Vertragspartner nicht bereits 100% Anzahlung geleistet hat, ist die (Rest-)Zahlung allerspätestens nach Einlangen der Waren beim Vertragspartner zu bezahlen.

2. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto des Nettorechnungsbetrages. Die rechtzeitige Zahlung ist nur dann gegeben, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb dieser Frist auf einem unserer Geschäftskonten zu unserer endgültigen freien Verfügung eingegangen ist. Nach Ablauf dieser Frist sind Abzüge nicht mehr gerechtfertigt, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
3. Bei Zahlungsverzug schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen gemäß UGB (derzeit: 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz). Weisen wir einen höheren Zinssatz durch Inanspruchnahme von Bankkrediten pp. nach, sind wir berechtigt, den höheren Zins geltend machen zu dürfen.
4. Wechsel werden von uns nicht angenommen.
Eine Aufrechnung gegen Forderungen von uns durch den Vertragspartner mit allfälligen Ansprüchen, welche dem Vertragspartner gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. Die von uns gelieferte Ware steht bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen unseren Vertragspartner aus den laufenden Geschäftsverbindungen zustehenden Ansprüchen (aus welchen Einzelaufträgen / Einzelbestellungen auch immer) unter unserem Eigentumsvorbehalt. Auf diesen Eigentumsvorbehalt hat unser Vertragspartner bei Weiterveräußerung der Ware ausdrücklich seinen Vertragspartner hinzuweisen und ihm Kenntnis von den Regelungen unserer AGB zu geben. Bei Einzelgeschäften erstreckt sich unser Eigentumsvorbehaltsrecht auf den jeweils gelieferten Kaufgegenstand. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt weder durch Weiterveräußerung noch durch Verarbeitung.
2. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer gelieferten Waren setzt sich unser Vorbehaltseigentum an den neu hergestellten Waren im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache fort. Für die Bewertung ist sowohl der Wert der Vorbehaltsware als auch der Wert der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung maßgeblich. Insoweit wird unser Vertragspartner für uns bei Ausführung jener Tätigkeiten tätig, ohne dass er eigene Ansprüche erwirbt. Soweit der Erwerb von Miteigentum ausgeschlossen ist, setzt sich unser Eigentumsvorbehaltsrecht an dem neuen Produkt in der Weise fort, dass bei Veräußerung oder Berechnung desselben unser Vertragspartner sicherungshalber die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kaufpreis-/Werklohnforderungen anteilig unwiderruflich an uns schon mit dem Tag unserer Lieferung ab. Wir nehmen die Abtretung schon mit dem Tag der Lieferung unwiderruflich an.
Wird die gekaufte Ware von unserem Vertragspartner unbearbeitet weiter veräußert, so tritt unser Vertragspartner schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden künftigen Forderungen mit allen Nebenrechten bis zu Höhe von dessen Forderungen an uns unwiderruflich mit dem Tag der Entgegennahme unserer Lieferungen ab. Wir nehmen zum gleichen Zeitpunkt diese zuvor erklärte Abtretung unwiderruflich an.
3. Unser Vertragspartner hat uns sofort schriftlich darüber zu informieren, wenn in die von uns gelieferte Ware oder – soweit Miteigentum erworben wurde – in diesen neuen Gegenstand oder in die an Stelle des Miteigentumsanteils getretene Forderung unseres Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Unser Vertragspartner hat den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger unverzüglich auf das bestehende Eigentumsvorbehaltsrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit Ware noch nicht verarbeitet ist, hat er diese als unser Eigentum

kenntlich zu machen. Außerdem ist unser Vertragspartner verpflichtet, auf die Forderungsabtretung hinzuweisen.

VI. Sicherheiten:

Sofern wir in der in Punkt IV. Abs. 1 angeführten Möglichkeit, 100% Vorkasse zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht haben, sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner Sicherheiten vor Auslieferung der Ware verlangen zu können, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Als Sicherheiten werden von uns nur hereingenommen selbstschuldnerische, unbefristete und unbedingte Bürgschaften eines inländischen Kreditinstitutes (Bank im Sinne des Bankwesengesetzes, insbesondere eine abstrakte Bankgarantie, ferner eine Haftungserklärung einer entsprechenden zur Kreditsicherung vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zugelassenen Institution. Als Sicherheiten werden **nicht** akzeptiert: Schecks, Wechsel oder Forderungsabtretungen. Die Wahl und die Bestimmung der Höhe der Sicherheit obliegt ausschließlich uns. Für den Fall, dass Sicherheiten nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist beigebracht worden sind, sind wir berechtigt, die Lieferung so lange auszusetzen, bis die Sicherheiten in der geforderten Höhe bei uns rechtsverbindlich zu unseren Bedingungen eingegangen sind (In diesem Zusammenhang (Einstellung der Leistungserbringung durch uns) gilt Punkt IV. Abs. 1 sinngemäß auch für den Fall einer vom Vertragspartner nicht gelegten Sicherheit).

Weiters sind wir berechtigt, von der Forderung einer Sicherheit abzugehen und fortan 100% Vorkasse gemäß Punkt IV. Abs. 1 zu fordern. Ergibt sich im Zuge der laufenden Geschäftsverbindung, dass eine Übersicherung zu unseren Gunsten besteht und eingetreten ist, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten auf Anforderung unseres Vertragspartners freizugeben, wenn jene den Wert aller unserer Forderungen (aus welchen Einzelaufträgen / Einzelbestellungen auch immer) zuzüglich eines Aufschlages von 20 % übersteigen. Erhöht sich jedoch unser Forderungsbestand, sind wir erneut berechtigt, erst Sicherheiten einfordern zu dürfen, bevor wir entsprechende Lieferungen vornehmen. Auch diesfalls sind wir berechtigt, von der Forderung einer Sicherheit abzugehen und fortan 100% Vorkasse gemäß Punkt IV. Abs. 1 zu fordern.

VII. Sachmängelhaftung, Schadenersatzansprüche

1. Wir liefern die Ware entsprechend den Produktbeschreibungen, die am Tage der Lieferung von uns verbindlich und maßgeblich festgelegt sind. Diese gelten als Beschaffenheitsvereinbarung und sind Vertragsbestandteil. Soweit ausdrücklich Sondervereinbarungen schriftlich über das Produkt und seine Beschaffenheit getroffen worden sind, haben diese Vorrang; eine Sondervereinbarung muss ausdrücklich schriftlich als „Sondervereinbarung“ bezeichnet und vereinbart werden; unterbleibt die schriftliche Sondervereinbarung, so liefern wir die Ware entsprechend den Produktbeschreibungen, die am Tage der Lieferung von uns verbindlich und maßgeblich festgelegt sind.
2. Liegt erkennbar bei Anlieferung die gemäß der Produktbeschreibung gegebene oder die besonders vereinbarte Beschaffenheit **nicht** vor, ist diese von unserem Vertragspartner innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalendertagen ab Erhalt – bei uns eingehend – schriftlich zu rügen. Macht der Vertragspartner das nicht, so kann der Vertragspartner Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
3. Geringfügige Abweichungen hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften (Farbton, Viskosität, Trocknungszeit, Abbindezeit, Verbrauch) sind möglich und zulässig und begründen derartige Abweichungen keinen Mangel.
4. Ist die fehlende Beschaffenheit erst bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung innerhalb der von uns angegebenen Verwendbarkeitszeit entsprechend der bestehenden Überprüfungspflicht offenkundig geworden, so ist die Beanstandung schrift-

lich innerhalb von 5 Tagen bei uns eingehend ab dem Tage der Kenntnis der fehlenden Beschaffenheit anzuzeigen. War die fehlende Beschaffenheit schon vor 5 Tagen ab tatsächlicher Kenntnis des Vertragspartners erkennbar und langt eine Rüge des Vertragspartners erst nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnis des Vertragspartners bei uns ein, so kann der Vertragspartner Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.

Fehlt die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegende Beschaffenheit, hat unser Vertragspartner bei noch nicht verarbeiteter Ware nur Anspruch auf Ersatzlieferung einschließlich aller Frachtkosten. Ist eine Lieferung entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Beschaffenheit nicht möglich, sind wir und/oder unser Vertragspartner berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten zu können. Die Rückabwicklung erfolgt dahingehend, dass im Falle der Bezahlung der Ware der vereinbarte Kaufpreis zurückerstattet und die Kosten der Fracht für Anlieferung und Rücklieferung übernommen werden. Weitergehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Bei verarbeiteter Ware besteht für unseren Vertragspartner Anspruch auf Ersatzlieferung einschließlich aller Frachtkosten. Die Höhe für weitergehende Folgeansprüche ist auf den dreifachen Wert der betroffenen Warenlieferungen beschränkt, sofern sich aus diesen Bedingungen nicht geringere Limitierung oder ein gänzlicher Haftungsausschluss ergibt. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um Folgeschäden unmittelbarer oder mittelbarer Art handelt. Die entsprechenden Schadensbeträge sind uns schriftlich nachzuweisen. Wir behalten uns eine Überprüfung der geltend gemachten Schadenspositionen vor. Wir sind nur verpflichtet, die von uns als berechtigt anerkannten Beträge zu leisten.
6. Soweit unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten vorstehende Regelungen uneingeschränkt jedoch mit der Maßgabe, dass der weitergehende Ausschluss nur insoweit wirksam ist, als dieser einem Verbraucherschutzgesetz nicht widerspricht.
7. Bei Nichtbeachtung unserer als Vertragsinhalt vereinbarten Produktbeschreibungen und technischen Merkblättern, die unser Vertragspartner vor Verarbeitung zur Kenntnis erhält, sind jedwede Ansprüche entsprechend den gesetzlichen Regelungen uns gegenüber ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Verbraucher im Sinne des Gesetzes. Dieser Ausschluss gilt dann nicht, wenn bei Beachtung der vertraglich vereinbarten Produktbeschreibungen und technischen Merkblattinhalte ein Schaden dennoch eingetreten ist. Dann gelten die vorstehenden Regelungen in Bezug auf die Sachmängelhaftung (VII 1 bis 6 Abs. 1).
8. Soweit unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten die im Gesetz zum Zeitpunkt der Lieferung bestimmten Verjährungsregelungen für Kaufgegenstände. Ist unser Vertragspartner jedoch Unternehmer im Sinne des ABG-Gesetzes am Tage der Lieferung, so wird eine Gewährleistungsfrist für die Lieferung unserer Produkte auf sechs Monate begrenzt. Der Vertragspartner hat das Vorliegen der fehlenden Beschaffenheit zu beweisen.
9. Im Übrigen haben wir vertraglich wie außervertraglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu haften; Unsere Haftung wird demnach – mit Ausnahme von Personenschäden – bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung ist im Übrigen - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Mit umfasst hiervon sind auch außervertragliche Beratungen über den Einsatz und die Verwendungsmöglichkeit unserer Produkte. Soweit eine Haftung besteht, begrenzt sich diese jedoch auf die vorstehenden und nachstehenden Regelungen (VII 1 bis 8 und 10.).
10. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners (u.a. z.B. wegen eines Mangelfolgeschadens an anderen Rechtsgütern als am Kaufgegenstand) verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, soweit der Besteller Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist.

11. Für den Fall, dass der Vertragspartner von einem Dritten mit seiner eigenen Leistungserbringung beauftragt ist und wir für den Vertragspartner sohin Lieferungen von Produkten erbringen, welche der Vertragspartner im Auftrag von Dritten verarbeitet, so verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber uns für den Fall eines (gerichtlichen) Rechtsstreits zwischen dem Vertragspartner und seinem Auftraggeber, dass der Vertragspartner uns im Falle einer Streitverkündung gemäß §§ 17 ff ZPO sämtliche auflaufenden Kosten (insbesondere auch Anwaltskosten) der gerichtlichen Nebenintervention gegen jederzeitige Rechnungslegung ersetzt. Für den Fall, dass der Vertragspartner in einem solchen Gerichtsprozess mit seinem Auftraggeber einen Vergleich abschließt, besteht daher ebenso die Pflicht des Vertragspartners, uns die Prozesskosten der Nebenintervention zu ersetzen.

VIII. Anwendungstechnische Hinweise:

1. Unsere Produktbeschreibungen, technischen Merkblätter und Gebrauchsanweisungen zur Verwendung unserer Produkte beruhen auf labormäßiger Erprobung. Wegen der Vielfalt der Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten eines jeden einzelnen Produktes und wegen der jeweils besonderen Gegebenheit am Ort der Verwendung ist unser Vertragspartner verpflichtet, eine eigene Erprobung mit unserem Produkt dahingehend durchzuführen, ob für den besonderen Verwendungsort und Verwendungszweck der Inhalt unserer Produktbeschreibungen und technischer Merkblätter zutreffend ist. Die Erprobung hat am vorgesehenen Verwendungsort zu dem vorgesehenen Verwendungszweck in Anlegen von Musterflächen zu erfolgen. Wird dieser Nachweis bei Ansprüchen wegen Sachmängelhaftung nicht erbracht, sind wir von jedweder Sachmängelhaftung befreit.
2. Sofern wir im Rahmen der Verwendungsmöglichkeit am konkreten Objekt oder zum konkreten Zweck begleitende beratende Angaben machen, können diese nur dann eine Haftung begründen, wenn sie von uns **schriftlich** bestätigt worden sind, bevor der Einsatz unserer Produkte an dem konkreten Verwendungsort und/oder für den konkreten Verwendungszweck erfolgt ist.
3. Ergeben sich im Rahmen solcher begleitenden Beratungen Umstände, aus denen sich ergibt, dass die beabsichtigte Verwendung unserer Produkte nicht zum gewünschten Erfolg führen wird, so können daraus keinerlei Ansprüche uns gegenüber dann hergeleitet werden, wenn nicht vor oder spätestens bei verbindlicher Bestellung uns diese besonderen Umstände am Verwendungsort bzw. des Verwendungszweckes schriftlich von unserem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht worden sind. Dies erstreckt sich auf alle Umstände, welche mit der zu erbringenden Leistung unseres Vertragspartners verbunden sind. Eine Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn unsere Produkte für den konkreten Verwendungsort bzw. Verwendungszweck deshalb versagen, weil ganz oder teilweise eine fehlerhafte Handhabung oder eine handwerkliche Fehlleistung gegeben oder eine fehlerhafte Verwendung unserer Produkte erfolgt ist.
Den Beweis der ordnungsgemäßen Verwendung und des ordnungsgemäßen Gebrauches oder Einsatzes hat unser Vertragspartner zu führen. In allen Fällen begrenzt sich jedoch unsere Haftung nach den Regelungen der Sachmängelhaftung (Ziffer VII).

IX. Abtretungsverbot:

1. Es ist unseren Vertragspartnern ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung unsererseits untersagt, gegen uns bestehende Forderungen an Dritte, auch Banken, abzutreten. Der Vertragspartner anerkennt und bestätigt mit der Auftragserteilung, dass dieses Verbot für den konkreten Auftrag gilt und damit keine gröbliche Benachteiligung seiner Rechtssphäre darstellt. Erfolgt dennoch eine Abtretung, so sind wir berechtigt, die bestehende Geschäftsbeziehung sofort zu beenden und sämtliche uns zustehende gesetzliche Ansprüche aus Schadenersatz geltend machen zu können.

2. Der Vertragspartner ist jedoch schon jetzt damit einverstanden, dass wir gegen ihn bestehende Forderungen an Dritte ohne seine Genehmigung abtreten dürfen.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung ist Erfurt. Soweit es sich bei unserem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des Gesetzes handelt, ist der für den Verbraucher nach dem Gesetz vorgegebene Erfüllungsort maßgeblich.
2. Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegt materiellem österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bzw. diesen Auftragsbedingungen wird die Zuständigkeit des sachlich für 4020 Linz zuständigen Gerichtes vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunds-, Wechsel-, oder Scheckprozess. Soweit unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten die insoweit nur zwingend vorgegebenen gesetzlichen Regelungen.

XI. Schlussbestimmungen:

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Mündlichkeitsprinzip ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für ein allfälliges Abgehen von der Schriftform wird ebenso Schriftform vereinbart.
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Teile davon ganz oder teilweise unwirksam sein, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. die übrigen Teile der Bestimmung dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung solchen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.